

Satzung der Freien Wähler Wilhelmsfeld e.V.

§ 1 Name, Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen Freie Wähler Wilhelmsfeld e. V. mit Sitz in Wilhelmsfeld.
- (2) Der Verein hat den Zweck bei der politischen Willensbildung der Einwohner*innen in den kommunalen Gremien mitzuwirken und ihnen außerhalb der politischen Parteien die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen. Hierzu beteiligt sich der Verein mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene. Er vertritt diese unter Achtung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere setzt sich der Verein für die Selbstverwaltung der Kommunen ein. Der Verein ist keine Partei.
- (3) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2, Ziffer 25 Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die angemessene Vergütung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilhelmsfeld. Eine Zustimmung des Finanzamts ist erforderlich.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche Personen werden.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen den Verein verstößt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird um einen beigeordneten Vorstand erweitert. Der beigeordnete Vorstand besteht aus einem Finanzvorstand, einem Schriftführer/einer Schriftführerin und bis zu vier weiteren Beisitzern. Der erweiterte Vorstand hat keine Vertretungsmacht i.S. des § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch 6 Monate.
- (3) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- (4) Der Vorstand soll zur Kontrolle der Finanzen eine geeignete Person beauftragen. Die Entscheidung über Umfang und Person liegt bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird in rechtlich zulässigem Umfang insbesondere für einfache Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt. Davon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird oder es das Interesse des Vereines erfordert. Der Vorstand kann aus eigener Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverband Schönau einberufen. Dabei ist die vom Vorstand bzw. Beirat festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung geleitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Beschlussfassung über die Vereinsaktivitäten
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzulisten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen durchführen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Folgende Daten werden – ausschließlich- gespeichert, verarbeitet und verwendet:
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum und Geschlecht

- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Aktivität und Funktion im Verein

(2) Für das Beitragswesen werden des Weiteren die Beitragshöhe und die Bankverbindung des Mitglieds gespeichert. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen erhoben.

(3) Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der darin angegebenen Daten zu.

(4) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten (gem., Absatz 1) werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

(5) Aus Gründen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung sowie für Ehrungen können persönliche Daten im Umfang des Erforderlichen an Dachverbände, Behörden (z.B. Vereinsregister) und Bankinstitute weitergeleitet werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht. Im Übrigen werden die Daten der verstorbenen Mitglieder archiviert. Unberührt bleibt die Verwendung des Namens, der Funktion, des Eintrittsdatums und Ehrungsstatus im Rahmen von Text-, Bild- und Tondokumenten, die für die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins (z.B. Presse, Homepage) und im Innenverhältnis (z.B. Protokolle) im Rahmen satzungsmäßiger Aktivitäten angefertigt werden.

(6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Registergericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18. März 1985.

(2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim, bzw. Finanzamts Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.